

## Bescheid

über die Notifizierung  
nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011  
(EU-Bauproduktenverordnung)

### Neufassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Frau Kasiske-Räcke

Tel.: +49 30 78730-215

Fax: +49 30 78730-11215

E-Mail: eme@dibt.de

Datum:

12.02.2025

Geschäftszeichen:

P42

1941.02.05.03.13#23/202-8

Auf den Antrag auf Notifizierung vom 21.11.2024 wird der

Technischen Universität Dresden  
Fakultät Bauingenieurwesen  
Helmholtzstraße 10  
01069 Dresden

mit dem Standort:

Technische Universität Dresden  
Fakultät Bauingenieurwesen  
Friedrich-Siemens-Laboratorium  
Georg-Schumann-Straße 7, 01187 Dresden

**Kennnummer: 2889**

gemäß Artikel 39 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5) unter der Maßgabe nachfolgend ausgeführter Nebenbestimmungen die Befugnis erteilt, Tätigkeiten eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit auszuführen als

- **Prüflabor**  
gemäß Anhang V Nr. 2.(3) Verordnung (EU) Nr. 305/2011

für die in der Anlage aufgeführten Bauprodukte.

Die Europäische Kommission hat das Verzeichnis der notifizierten Stellen am 18.02.2025 entsprechend aktualisiert.

Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.



Mit den Tätigkeiten eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit verbundene Aufgaben werden wie folgt an Unterauftragnehmer vergeben:

- Prüfungen zur Bestimmung des Widerstandes gegen Angriff mit der Axt nach EN 356 für Produkte nach EN 572-9, EN 1279-5, EN 1863-2, EN 12150-2 und EN 14449
  - ift Rosenheim GmbH  
Theodor-Gietl-Straße 7-9  
83026 Rosenheim
- Prüfungen zur Bestimmung der Schalldämmwerte nach EN 12758 für Produkte nach EN 572-9, EN 1279-5, EN 1863-2, EN 12150-2 und EN 14449
  - HFB Engineering GmbH  
Zschortauer Straße 42  
04129 Leipzig

Diesem Bescheid liegt die folgende Akkreditierungsurkunde der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) einschließlich Anlage zu Grunde:

- D-PL-13199-03-00 vom 24.07.2024

**Die Befugnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:**

1. Es ist an der Arbeit der Gruppe der für die in der Anlage aufgeführten Bauprodukte notifizierten Stellen (GNB-CPR) gemäß Artikel 55 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 direkt oder über benannte Bevollmächtigte mitzuwirken.
2. Die Befugnis wird unter dem Vorbehalt der Einschränkung, Aussetzung und des Widerrufs erteilt. Die Befugnis kann eingeschränkt, ausgesetzt oder widerrufen werden, wenn das Deutsche Institut für Bautechnik feststellt oder darüber unterrichtet wird, dass die in Artikel 43 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt sind oder den Verpflichtungen einer notifizierten Stelle nicht nachgekommen wird. Dies gilt auch, wenn gegen die Pflicht zur Beteiligung an der Arbeit der Gruppe der für die in der Anlage aufgeführten Bauprodukte notifizierten Stellen (GNB-CPR) verstoßen wird.
3. **Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist im Hinblick auf die diesem Bescheid zugrunde liegende Akkreditierungsurkunde spätestens mit dem Ende des aktuellen Akkreditierungszyklus ein Nachweis der DAkKS über die Aufrechterhaltung der Akkreditierung oder eine neue Akkreditierungsurkunde vorzulegen. Der aktuelle Akkreditierungszyklus endet vorliegend am 23.07.2029.**

**Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 18.12.2020.**

Für die Durchführung des Notifizierungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigelegt.



**Hinweis**

Wir weisen darauf hin, dass die Verpflichtungen gemäß Artikel 52 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und Meldepflichten gemäß Artikel 53 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu beachten und einzuhalten sind. Insbesondere ist das Deutsche Institut für Bautechnik unverzüglich über jede Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme der Akkreditierung sowie einen Verzicht auf die Akkreditierung oder auf Teile der Akkreditierung zu unterrichten.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 B in 10829 Berlin, einzulegen.

Dr. Rolf Kaulich  
Referatsleiter



Beglaubigt



Anlage

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 12.02.2025

über die Notifizierung der Technischen Universität Dresden, Fakultät Bauingenieurwesen, Helmholtzstraße 10, 01069 Dresden, mit dem Standort: Technische Universität Dresden, Fakultät Bauingenieurwesen, Friedrich-Siemens-Laboratorium, Georg-Schumann-Straße 7, 01187 Dresden, (2889) nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-Bauproduktenverordnung)

Entscheidung über das AVCP-System	Bezugsnummer und Titel der harmonisierten Norm (und Bezugsdokument)/ Referenznummer und Titel des EAD/ ETAG gemäß Art. 66 (3)	AVCP-System <sup>1</sup>	Z Prod <sup>2</sup>	Z WPK <sup>3</sup>	P <sup>4</sup>
2000/245/EG	EN 572-9:2004 Glas im Bauwesen - Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas - Teil 9: Konformitätsbewertung/Produktnorm	3	-	-	x
2000/245/EG	EN 1279-5:2018 Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung	3	-	-	x
2000/245/EG	EN 1863-2:2004 Glas im Bauwesen - Teilvorgespanntes Kalknatronglas - Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm	3	-	-	x
2000/245/EG	EN 12150-2:2004 Glas im Bauwesen - Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas - Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm	3	-	-	x
2000/245/EG	EN 14449:2005 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm EN 14449:2005/AC:2005	3	-	-	x



<sup>1</sup> assessment and verification of constancy of performance (s. Anhang V, Verordnung (EU) Nr. 305/2011, englische Fassung)

<sup>2</sup> Produktzertifizierungsstelle gemäß Anhang V Nr. 2.(1) Verordnung (EU) Nr. 305/2011

<sup>3</sup> Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle gemäß Anhang V Nr. 2.(2) Verordnung (EU) Nr. 305/2011

<sup>4</sup> Prüflabor gemäß Anhang V Nr. 2.(3) Verordnung (EU) Nr. 305/2011; gilt nicht für die Wesentlichen Merkmale Brandverhalten, Feuerbeständigkeit, Verhalten bei einem Brand von außen und Schallschutzeigenschaften

